

Rheinland-Pfalz



www.lsjv.rlp.de

INFORMATIONEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung



*Liebe Leserin,
lieber Leser,*

das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat diese Informationsbroschüre herausgegeben, damit Menschen mit Behinderungen einen Überblick über die für sie wesentlichen gesetzlichen Regelungen erhalten. Auch die für die einzelnen Leistungen, Hilfen und Nachteilsausgleiche zuständigen Stellen sind jeweils angegeben. Ich freue mich, Ihnen damit eine wichtige erste Orientierung an die Hand geben zu können.

Die Ämter für soziale Angelegenheiten in Koblenz, Landau, Mainz und Trier, deren Anschriften und Telefonnummern Sie auf Seite 20 dieser Broschüre finden, stehen Ihnen für weitere Auskünfte und Hilfen zur Verfügung. In diesen Ämtern ist jeweils ein Bürger-Service-Büro eingerichtet, das von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Keggenhoff
Präsident

Herausgeber:

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Stand: August 2006

Zunächst einige Begriffe

Nach dem **Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Dabei kommt es nicht auf die ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit an. Deshalb sagt der GdB nichts darüber aus, inwieweit jemand bei seiner Arbeit oder im Beruf beeinträchtigt ist. Beeinträchtigungen, die keinen GdB von mindestens 10 bedingen, gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Personen ab einem GdB von 50 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet. Ausländer oder Staatenlose müssen außerdem im Bundesgebiet rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Auszubildender haben.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40, die wegen ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung spricht die zuständige **Agentur für Arbeit** aus.

Nun zum Verfahrensablauf

Zunächst muss beim **Amt für soziale Angelegenheiten** ein Antrag gestellt werden. Diesen Antrag kann der behinderte Mensch selbst stellen. Der behinderte Mensch kann sich aber auch vertreten lassen, zum Beispiel von einem Behindertenverband. Günstig ist es den Antrag mit einem Antragsvordruck zu stellen. Die Vordrucke gibt es bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten, bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen, den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen. Auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung www.lsjv.de gibt es die Vordrucke unter **Downloads** zum Herunterladen.

Um Art und Schwere der Behinderung festzustellen, werden meist Berichte des behandelnden Arztes angefordert. Eventuell werden auch Unterlagen von der Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder der Berufsgenossenschaft beigezogen.

Falls Sie selbst **aktuelle ärztliche Unterlagen** über Art und Ausmaß der Behinderung besitzen, fügen Sie auch diese bitte Ihrem Antrag bei. Sie können damit die Bearbeitungsdauer verkürzen. Reichen diese Unterlagen aus, führt das Amt für soziale Angelegenheiten keine eigene ärztliche Untersuchung mehr durch.

Sind die gesundheitlichen Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet das Amt für soziale Angelegenheiten, welcher GdB vorliegt. Außerdem stellt es in dem Bescheid

Was ist eine Behinderung?

Wer ist schwerbehinderter Mensch?

Wer kann eine Gleichstellung erhalten?

Antrag

Ärztliche Berichte

Entscheidung

Ausweis

fest, ob bestimmte gesundheitliche Merkmale, so genannte Merkzeichen, gegeben sind. Nach diesen Kriterien bestimmt sich, welche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können. Für nicht selbstständig erwerbstätige Personen, die noch keine Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch haben, hat der Gesetzgeber zur Erlangung eines besonderen Schutzes bei drohender Kündigung Bearbeitungsfristen vorgesehen. Allerdings treffen auch die Antragsteller in diesem Verfahren besondere Mitwirkungspflichten.

Ab einem GdB von 50 stellt das Amt für soziale Angelegenheiten auf Antrag einen mit Lichtbild versehenen Schwerbehindertenausweis aus. Damit können sowohl die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nachgewiesen als auch bestimmte Rechte und – je nach Art der Eintragungen im Ausweis – behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Was sind Rechte und Nachteilsausgleiche für behinderte und schwerbehinderte Menschen?

Im Arbeits- und Berufsleben

Begleitende Hilfen für schwerbehinderte Menschen, wie zum Beispiel

- ◆ technische Arbeitshilfen,
- ◆ Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (z. B. zum Erwerb des Führerscheins, Erst- und Ersatzbeschaffung eines Kfz, behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kfz),
- ◆ Umzugshilfen, Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung,
- ◆ Hilfen zum Erhalten/Erweitern beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- ◆ Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Ermöglichung, Erleichterung oder Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- ◆ Darlehen oder Zinszuschüsse zum Gründen und Erhalten einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- ◆ Leistungen an Arbeitgeber zur Einrichtung behinderungsgerechter Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

(Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes; Ausnahme: z. B. Arbeitsverhältnis bestand nicht länger als sechs Monate).

Beschäftigungsmöglichkeit in Werkstätten für behinderte Menschen,

wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

Beschäftigungsmöglichkeit in Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieben oder Integrationsabteilungen

des allgemeinen Arbeitsmarktes, wenn eine sonstige Beschäftigung auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz

im Rahmen der §§ 102 Absatz 4 SGB IX und 17 Absatz 1 a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) durch das zuständige Integrationsamt. Der Anspruch ist dem Grund und/oder der Höhe nach beschränkt auf die Mittel der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe in dem Umfang, in dem sie dem Integrationsamt im Jahr des Eingangs des Förderungsantrages zur Verfügung stehen.

Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen,

in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

Leistungen an Arbeitgeber für die Schaffung neuer geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen.

Sie können sich an die für Ihren Wohnort zuständige Zweigstelle des Integrationsamtes wenden, die Ihnen Auskunft gibt, und zwar:

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale
Angelegenheiten Koblenz
– Integrationsamt –
Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale
Angelegenheiten Landau
– Integrationsamt –
Reiterstraße 16
76829 Landau

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale
Angelegenheiten Mainz
– Integrationsamt –
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Zweigstelle des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
beim Amt für soziale
Angelegenheiten Trier
– Integrationsamt –
Moltkestraße 19
54292 Trier

Pauschbetrag für behinderte Menschen (§ 33 b Einkommensteuergesetz – EStG –):

Der Pauschbetrag wird vom zuständigen Finanzamt auf Antrag gewährt für

- ◆ Steuerpflichtige mit einem GdB von mindestens 50,
- ◆ Steuerpflichtige mit einem GdB ab 25* und weniger als 50, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. (* Da das SGB IX nur die Feststellung nach Zehnergraden vorsieht, muss ein

**Nachteilsaus-
gleiche bei der
Lohn- und Ein-
kommensteuer**

GdB von mindestens 30 festgestellt sein.)

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem GdB. Er beträgt

bei einem GdB	von 25 und	30	310 Euro
	von 35 und	40	430 Euro
	von 45 und	50	570 Euro
	von 55 und	60	720 Euro
	von 65 und	70	890 Euro
	von 75 und	80	1 060 Euro
	von 85 und	90	1 230 Euro
	von 95 und	100	1 420 Euro

und gilt für das ganze Kalenderjahr.

Für Blinde (Merkzeichen BI im Schwerbehindertenausweis) und für behinderte Menschen, die infolge der Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen (Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in Pflegestufe III), erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro im Jahr.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Freibetrag im Sinne des § 32 Absatz 6 EStG (Kinderfreibetrag oder Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld erhält, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt. Erfüllen für ein Kind mehrere Steuerpflichtige diese Voraussetzung, so kann der Pauschbetrag den Steuerpflichtigen nur anteilig gewährt werden.

Mit dem Pauschbetrag sind steuerrechtlich die mit der Behinderung im Zusammenhang stehenden üblichen Krankheitskosten und Sonderaufwendungen abgegolten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf den Pauschbetrag zu verzichten und höhere Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung entstehen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend zu machen. Von außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG zieht das Finanzamt die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, dem Familienstand und der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet.

Außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht worden sind (z. B. Kosten einer Operation, eines Krankenhausaufenthalts, einer Heilkur), können neben den Pauschbeträgen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit einer Kur ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, eine Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund oder Land) oder der Beihilfestelle bei öffentlichen Bediensteten nachzuweisen. Die amtsärztliche/die vergleichbare Bescheinigung muss vor Kurantritt ausgestellt sein.

Aufwendungen infolge Pflegebedürftigkeit sind neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigen, es sei denn, dass der erhöhte Pauschbetrag von 3 700 Euro gewährt wird. Steuerfreie Einnahmen aus der Pflegeversicherung sind gegenzurechnen. Wird bei Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine Haushaltsersparnis von 7 188 Euro (Stand: 1. Januar 2002) pro Jahr zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, so ist die Haushaltsersparnis anteilig zu berücksichtigen ($1/360$ pro Tag bzw. $1/12$ pro Monat).

Familienleistungsausgleich (§§ 31, 32, 62 ff. EStG):

Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, können Eltern, ebenso Adoptiv- und Pflegeeltern, auch über das 18. Lebensjahr hinaus Kindergeld **oder** die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Kinderfreibetrag dient zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes. Er beträgt zurzeit 3 648 Euro (Stand 1. Januar 2002) jährlich pro Kind. Die Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwendungen werden zusätzlich durch einen Freibetrag in Höhe von 2 160 Euro (Stand 1. Januar 2002) abgegolten. Für jeden Kalendermonat, in dem die Berücksichtigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die genannten Beträge jeweils um ein Zwölftel.

Freibetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt (§ 33 a EStG):

Ist der Steuerpflichtige, der mit ihm zusammenlebende Ehegatte, ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person nicht nur vorübergehend hilflos oder schwer behindert, so wird ein Freibetrag von 924 Euro jährlich gewährt, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen in dieser Höhe durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstehen. Ist die Beschäftigung der Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro jährlich abziehbar.

Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG):

Wird eine hilflose Person (Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in Pflegestufe III) durch Angehörige in der Wohnung der Pflegeperson oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen gepflegt, kann die Pflegeperson einen Pflegepauschbetrag von 924 Euro jährlich geltend machen, wenn sie dafür keine Einnahmen erhält. Anstelle des Pflegepauschbetrags können die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) geltend gemacht werden. Allerdings wird dann die „zumutbare Belastung“ angerechnet.

Der Pflegepauschbetrag wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt wurde. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflegepauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

Kinderbetreuungskosten (§ 33 c EStG):

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, **soweit** sie je Kind 1 548 Euro übersteigen, wenn der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Bei zusammenlebenden Eltern ist ein Abzug nur dann möglich, wenn bei beiden Elternteilen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Eltern kann grundsätzlich jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, **soweit** sie je Kind 774 Euro übersteigen. Erwachsene die Aufwendungen wegen Krankheit, so muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

Der abziehbare Betrag darf je Kind einen Betrag von 1 500 Euro bzw. 750 Euro im Fall von nicht zusammenlebenden Eltern nicht übersteigen.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten nicht während des gesamten Kalenderjahres vor, so ermäßigen sich die oben genannten Beträge für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um jeweils ein Zwölftel.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 EStG):

Berufstätige behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) 50 und 60 beträgt und bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G vorliegen oder deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch die Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro bei Benutzung eines Kraftwagens je gefahrenem Kilometer zu Grunde gelegt werden. Behinderten Menschen, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten – so genannte Leerfahrten – des Fahrers oder der Fahrerin zu.

Private Fahrtkosten (§ 33 EStG):

Bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen mit einem GdB von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G sind Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht

werden und angemessen sind. Im Allgemeinen wird vom Finanzamt ein Aufwand für Fahrten bis zu 3 000 km im Jahr als angemessen angesehen.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten Steuerpflichtigen (Merkzeichen aG), Blinden (Merkzeichen Bl) und Hilflosen (Merkzeichen H oder Einstufung in Pflegestufe III) können nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten, sondern in Grenzen der Angemessenheit auch die Kosten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Die tatsächliche Fahrleistung muss nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Eine Fahrleistung von mehr als 15 000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.

Das Finanzamt berücksichtigt einen Aufwand von bis zu 0,30 Euro (Stand: 1. Januar 2002) pro Kilometer. Werden neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel (z. B. für Taxis) geltend gemacht, wird die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3 000 km bzw. von bis zu 15 000 km entsprechend gekürzt.

Die berücksichtigungsfähigen privaten Fahrtkosten sind um die „zumutbare Belastung“ zu kürzen.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

(§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG –):

Von der Kfz-Steuer für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug werden auf Antrag befreit

- ◆ Blinde, Hilflose und außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen Bl, H oder aG im Schwerbehindertenausweis),
- ◆ bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen und bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus.

Diese schwerbehinderten Menschen können daneben auch die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr (siehe dazu Seiten 12/13) in Anspruch nehmen.

Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3 a KraftStG):

Schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) und Gehörlose (Merkzeichen Gl im Schwerbehindertenausweis) können für das auf sie zugelassene Fahrzeug eine 50%ige Kfz-Steuerermäßigung erhalten. Für beide Gruppen gilt aber:

Entweder die 50%ige Kfz-Steuerermäßigung oder die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Beides nebeneinander ist nicht möglich! An die getroffene Wahl ist der schwerbehinderte Mensch aber nicht auf Dauer gebunden. Vielmehr kann jederzeit von der Kfz-Steuerermäßigung zur Freifahrt oder umgekehrt gewechselt werden. Zu allen steuerlichen Fragen gibt das **Finanzamt** nähere Auskünfte.

Beitragsnachlass in der Kraftfahrtversicherung:

Einige Versicherungsunternehmen räumen schwerbehinderten Menschen, die wegen ihrer Behinderung keine Kfz-Steuer oder den halben Kfz-Steuersatz zahlen,

einen Beitragsnachlass in der Kfz-Versicherung ein. Welche Versicherungsunternehmen das sind, kann z. B. ein **Behindertenverband** sagen.

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen:

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden (Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis) kann unter anderem gestattet werden,

- ◆ auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätze) zu parken,
- ◆ an Stellen, wo das eingeschränkte Haltverbot oder das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken (Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe einzustellen.),
- ◆ im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- ◆ in Fußgängerzonen während der dort zugelassenen Ladezeiten zu parken,
- ◆ an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung zu parken,
- ◆ auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- ◆ in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Auch Blinde und außergewöhnlich Gehbehinderte ohne Führerschein oder ohne eigenes, auf sie zugelassenes Kfz können diese Ausnahmegenehmigung erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht dann hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Auskunft und Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige **Straßenverkehrsbehörde** bei der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung.

Der im Kfz sichtbar anzubringende Nachweis (Rollstuhlfahrersymbol) gilt im gesamten Bundesgebiet. Er gilt aber auch z. B. in folgenden Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Großbritannien. In den Staaten der Europäischen Union (EU) ist ab 1. Januar 2001 ein einheitlicher mehrsprachiger Parkausweis eingeführt, der mit Passbild des Ausweisinhabers versehen ist und in allen Staaten der EU gilt.

Parkerleichterungen für behinderte Menschen mit Verlust oder starker Beeinträchtigung beider Hände:

Diesen behinderten Menschen, die Anlagen zur Parkzeitüberwachung nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren/Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken, außerdem im Zonenhaltverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die **Straßenverkehrsbehörde**.

Parkerleichterung für kleinwüchsige Menschen:

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann erlaubt werden, an Parkuhren/Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Nähere Auskünfte und die Ausnahme genehmigung erteilt die **Straßenverkehrsbehörde**.

Reservierung von Parkplätzen:

Blinden und außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen BI oder aG im Schwerbehindertenausweis) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Parkplatz reserviert werden, zum Beispiel

- ◆ in der Nähe der Wohnung und/oder des Arbeitsplatzes,
- ◆ in der Nähe von Behörden und Krankenhäusern.

Erforderlich ist ein besonderer Parkausweis; er wird von **der Straßenverkehrsbehörde** ausgestellt.

Parkerleichterungen in Rheinland-Pfalz für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Art und der Auswirkungen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf besondere Parkmöglichkeiten angewiesen sind, können Parkerleichterungen erhalten. Dabei handelt es sich um

- ◆ erheblich Gehbehinderte (Merkzeichen G) mit besonderer Beeinträchtigung der Gehfähigkeit (mögliche Gehstrecke höchstens 100 m),
- ◆ schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn-Erkrankung/Colitis ulcerosa-Erkrankung, deren GdB mindestens 60 beträgt und die mindestens fünf bis sechs Durchfälle pro Tag oder täglich sturzbachähnliche Durchfälle haben, und
- ◆ Stoma-Träger mit künstlichem Darmausgang **und** künstlicher Harnableitung.

Auch dafür ist ein besonderer Parkausweis von der **Straßenverkehrsbehörde** erforderlich; er berechtigt jedoch **nicht** zur Nutzung von Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol. Die in Rheinland-Pfalz zugunsten dieser besonderen Gruppen eingeräumten Parkerleichterungen werden diesen auch in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern sowie Bremen gewährt.

Befreiung von der Gurtanschnallpflicht:

Autofahrer und Beifahrer können von der Gurtpflicht befreit werden, wenn

- ◆ das Anlegen der Gurte aus Gesundheitsgründen nicht möglich ist oder
- ◆ die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Dass gesundheitliche Gründe vorliegen, ist der **Straßenverkehrsbehörde** durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ausnahme von Verkehrsverboten bei hohen Ozonkonzentrationen:

Außergewöhnlich Gehbehinderte, Hilflose oder Blinde (Merkzeichen aG, H oder BI im Schwerbehindertenausweis) sind von Verkehrsverboten kraft Gesetzes befreit.

Beitragsermäßigung für Automobilclubs:

Einige Automobilclubs räumen schwerbehinderten Mitgliedern eine Beitragsermäßigung ein.

Hilfe zur Kfz-Finanzierung:

Hierfür sind vorrangig die **Rehabilitationsträger** zuständig. Also z. B. die Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft, die Agentur für Arbeit. Eine Finanzierungshilfe nach dem SGB IX vom Integrationsamt ist nur als begleitende Hilfe im Arbeitsleben möglich; also nicht für die schwerbehinderten Menschen, die zum Beispiel aus Altersgründen bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Weitere Voraussetzung einer Finanzierungshilfe durch das Integrationsamt ist, dass keine andere Stelle die Kfz-Finanzierungshilfe vorrangig zu leisten hat oder leistet.

Freifahrt im Nahverkehr (§§ 145 ff. SGB IX):

Mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis und nach dem Erwerb/Erhalt einer Wertmarke sind im öffentlichen Personenverkehr kostenlos zu befördern

- ◆ schwerbehinderte Menschen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis),
- ◆ Hilflose oder Gehörlose (Merkzeichen H oder GI im Schwerbehindertenausweis),
- ◆ bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern sie bereits am 1. Oktober 1979 Anspruch auf Freifahrt hatten,
- ◆ die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

Zur Freifahrt des schwerbehinderten Menschen erforderlich sind der entsprechende Schwerbehindertenausweis und das Ausweisbeiblatt mit Wertmarke. Die notwendige Begleitperson (Merkzeichen B) fährt stets kostenlos, selbst dann, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke gekauft hat. Die Wertmarke kostet 60 Euro für ein Jahr, 30 Euro für ein halbes Jahr. Sie wird, wie auch der Schwerbehindertenausweis, vom **Amt für soziale Angelegenheiten** ausgestellt.

Eine vorzeitige Rückgabe der Wertmarke ist jederzeit möglich. Für jeden noch offenen vollen Kalendermonat nach Rückgabe werden 5 Euro erstattet; Beträge unter 15 Euro können allerdings nicht erstattet werden.

Kostenlos ist die Wertmarke für:

- ◆ Blinde und Hilflose (Merkzeichen BI oder H im Schwerbehindertenausweis),
- ◆ Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (z. B. Arbeitslosengeld II)
- ◆ Empfänger laufender Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem SGB VIII oder aus der Kriegsopferfürsorge
- ◆ bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus, sofern sie bereits am

1. Oktober 1979 die Voraussetzungen für die Freifahrt erfüllten und bei ihnen weiterhin bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung können **nicht nebeneinander** in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme gilt nur für:

- ◆ Blinde und Hilflose (Merkzeichen BI oder H im Schwerbehindertenausweis),
- ◆ außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) und
- ◆ bestimmte Gruppen schwerkriegsbeschädigter Menschen, ihnen Gleichgestellte nach Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären, sowie bestimmte Gruppen Verfolgter des Nationalsozialismus.

Dieser Personenkreis kann beides – Freifahrt und Kfz-Steuerbefreiung – nebeneinander beanspruchen.

Nahverkehr im Sinne des SGB IX ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen (auch Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen – nicht jedoch Berg- oder Seilbahnen) und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz ganz oder teilweise verzichtet hat,
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter Nr. 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind (Verkehrsverbund),
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs), im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen. (Dazu zählen: Regionalbahn – RB –, Stadtexpress – SE –, Regionalexpress – RE –, Schnellzug – D –, InterRegio – IR –. Die jeweiligen Strecken sind in einem Verzeichnis der Deutschen Bahn AG aufgeführt, das vom **Amt für soziale Angelegenheiten** ausgehändigt wird.),
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinander grenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

Freifahrt im Fernverkehr (§§ 145 ff. SGB IX):

Die notwendige Begleitperson des schwerbehinderten Menschen wird im Fernverkehr, wie auch im Nahverkehrsbereich, stets kostenlos befördert. Voraussetzung ist lediglich das im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen B. Im Fernverkehr hat der schwerbehinderte Mensch selbst den üblichen Fahrpreis zu zahlen, auch wenn er die Wertmarke besitzt.

Fernverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz,
 2. Eisenbahnen, ausgenommen Sonderzugverkehr,
 3. Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angelaufen werden,
- soweit der Verkehr nicht zum Nahverkehr zählt.

Beförderung von Handgepäck etc.:

Auch ohne gültige Wertmarke ist die Beförderung von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles – falls die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt –, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes für den schwerbehinderten Menschen im Nah- und Fernverkehr kostenfrei.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z. B. :

- ◆ kostenfreie Platzreservierung.
- ◆ rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen
- ◆ Abteile für schwerbehinderte Menschen,
- ◆ Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen.

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn AG herausgegebenen „**Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende**“. Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei :

Deutsche Bahn AG, Stephensonstraße. 1, 60326 Frankfurt
Tel.: 0 69/2 65-67 61, Fax: 0 69/2 65-2 04 91,
Internet: www.bahn.de

Flugpreismäßigung:

Die Deutsche Lufthansa und Regionalfluggesellschaften

- ◆ gewähren schwerkriegsbeschädigten, schwerwehrendienstbeschädigten sowie rassisch und politisch verfolgten Menschen im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz mit einer vor dem 1. Oktober 1979 festgestellten schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 50 v. H. eine 30%ige Flugpreismäßigung im innerdeutschen Luftverkehr,
- ◆ befördern die notwendige Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) im innerdeutschen Luftverkehr unentgeltlich. Der schwerbehinderte Mensch selbst hat, sofern er nicht zum vorgenannten Personenkreis zählt, den vollen Flugpreis zu zahlen.

Nähere Auskünfte erteilen die **Fluggesellschaften**.

Wohngeld:

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden abgesetzt:

- ◆ Ein Freibetrag von 1 500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 oder von mindestens 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorliegt.
- ◆ Ein Freibetrag von 1 200 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Wohngeldstellen bei der **Kreis- oder Stadtverwaltung**.

Wohnraumförderung:

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden schwerbehinderte Menschen unter anderem durch die Einräumung von Freibeträgen begünstigt. Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Baudarlehen gewährt werden, wenn infolge der Behinderung besondere Anforderungen an die bauliche Umgebung zu stellen sind. Nähere Auskünfte erteilt die **Stadt- oder Kreisverwaltung**.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht:

Von der Gebührenpflicht werden unter anderem folgende behinderte Menschen befreit:

- ◆ sonderfürsorgeberechtigte Menschen nach § 27 e BVG,
- ◆ Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem allein hierdurch bedingten GdB ab 60,
- ◆ Gehörlose oder hörgeschädigte Menschen, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- ◆ schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 80, die wegen ihres Leidens ständig gehindert sind, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Befreiung umfasst **nicht** die Kabelanschlussgebühr.

Das Amt für soziale Angelegenheiten trifft eine Feststellung, ob diese gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und trägt ggfs. das Merkzeichen RF in den Schwerbehindertenausweis ein. Weitere Möglichkeiten zur Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht bestehen für Empfänger von Hilfe zur Pflege, für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und für Personen mit geringem Einkommen. Nähere Auskünfte erteilt die **Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) in Köln**.

Telefongebührenermäßigung:

Sofern behinderte Menschen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht erfüllen, kann für Telefonate über Anschlüsse, bei denen die Deutsche Telekom als Verbindungsnetzbetreiber **dauerhaft** voreingestellt ist, eine soziale Vergünstigung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gewährt werden (Sozialtarif der Deutschen Telekom im T-Net). Bei Blinden, Gehörlosen und sprachbehinderten Menschen mit einem GdB ab 90 gilt ein höherer Sozialtarif. Nähere Auskünfte erteilt die **Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung** sowie die **Deutsche Telekom**.

In der Sozialversicherung:

- a) Schwerbehinderte Menschen können freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Voraussetzung ist, dass
- ◆ der Antrag binnen drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung (siehe dazu Seiten 3 und 4) gestellt wird und
 - ◆ der schwerbehinderte Mensch, ein Elternteil oder der Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, es sei denn, dass diese Voraussetzung wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Die Krankenkasse kann den Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen (§ 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).
- b) Kinder eines Versicherten, die als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, sind im Rahmen der Familienversicherung ohne Altersgrenze in der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 10 SGB V versichert.
- c) In der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert (§ 5 SGB V, § 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) sind
- ◆ behinderte Menschen, die in anerkannten Behinderten- oder Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
 - ◆ behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung in bestimmtem Umfang erbringen.

Nähere Auskunft erteilt die **gesetzliche Krankenkasse**, der **Rentenversicherungsträger** und das **Versicherungsamt**.

Altersrente – Ruhestand:

Schwerbehinderte Menschen können vorzeitig Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Die Altersgrenze bei dieser Altersrente ist bis Ende 2003 von 60 auf 63 Jahre angehoben worden. Die Rente kann weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter Inkaufnahme von Rentenminderungen in Anspruch genommen werden (0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme). Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Auch für schwerbehinderte Beamte gelten besondere Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem zuständigen **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund oder Land)**, bei den **Versicherungsämtern** und – für Beamte – beim **Dienstherren**.

Spezialbeförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen:

In verschiedenen Städten und Gemeinden gibt es für schwerbehinderte Menschen spezielle Beförderungsdienste zur Teilnahme am Gesellschaftsleben (z. B. für Besuche von Verwandten und Freunden, Theater- und Konzertbesuche). Nähere Auskünfte erteilen **karitative Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, das Sozialamt.**

Eintrittsermäßigungen für schwerbehinderte Menschen:

Vielerorts werden solche – teilweise auf freiwilliger Basis – gewährt, zum Beispiel beim Besuch von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Schwimmbädern.

Freifahrt für die Begleitperson eines Blinden im Ausland:

Die Begleitperson eines Blinden fährt auf folgenden ausländischen Eisenbahnen frei:

- ◆ Belgische Eisenbahnen (einschl. Seestrecke Ostende-Dover),
- ◆ Britische Eisenbahnen (einschl. Nordirland und Sealink-Seestrecken zwischen dem Kontinent und Großbritannien),
- ◆ Dänische Staatsbahnen,
- ◆ Französische Eisenbahnen,
- ◆ Griechische Staatsbahnen,
- ◆ Italienische Staatsbahnen (einschl. der Seestrecke Brindisi-Patras),
- ◆ Luxemburgische Eisenbahnen,
- ◆ Niederländische Eisenbahnen (einschl. Seestrecke Hoek van Holland-Harwich),
- ◆ Österreichische Bundesbahnen,
- ◆ Schweizerische Bundesbahnen,
- ◆ Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon.

Der Blinde selbst hat den üblichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt zu zahlen. Die Begleitperson erhält einen unentgeltlichen Fahrausweis. Nähere Auskunft erteilt die **Deutsche Bahn AG.**

Geringere Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Werden Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrkosten, Zahnersatz und stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen unzumutbar belastet, hat sie die Krankenkasse zu befreien. Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt bei 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, für chronisch Kranke bei 1 Prozent. Eine chronische Krankheit liegt **u. a.** dann vor, wenn sich die/der Versicherte wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung befindet, für die ein GdB von mindestens 60 festgestellt ist. Diese Voraussetzungen können die Versicherten mit einer **Kopie** des Feststellungsbescheides nachweisen.

**Zum Schluss
noch ein wichti-
ger Rat:**

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten verschiedene Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen bereits vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX **schriftlich** beantragt werden. Dies gilt insbesondere für

- ◆ den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen; er muss **vor Ablauf des Urlaubsjahres** geltend gemacht werden,
- ◆ die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung; sie wird erst ab dem **auf den Antrag folgenden Monat** gewährt.

Wenden Sie sich daher bitte rechtzeitig mit Hinweis auf das beim Amt für soziale Angelegenheiten anhängige Feststellungsverfahren an die für den Nachteilsausgleich zuständige Stelle (Arbeitgeber, GEZ, usw.).

Damit allerdings kein Missverständnis entsteht:

Ob Ihnen diese Stelle behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche letztlich gewähren kann, hängt im Wesentlichen vom Ausgang des Feststellungsverfahrens ab. Wird also zum Beispiel kein GdB von 50 festgestellt, kommt der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht. Oder können die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen RF nicht festgestellt werden, kommt insoweit keine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr in Betracht. Unabhängig davon könnte natürlich ein sonstiger Befreiungstatbestand (siehe dazu Seite 15) vorliegen.

Wir bitten um Verständnis, dass die Aufzählung der Nachteilsausgleiche in dieser Informationsschrift nicht umfassend sein kann. Sie enthält die uns bei Redaktionsschluss (August 2006) bekannten Informationen. Wir haben teilweise externe Textbeiträge verwendet, für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen können. Verbindliche Auskünfte können Ihnen nur diejenigen Einrichtungen, Institutionen, Behörden und Stellen erteilen, die den jeweiligen Nachteilsausgleich gewähren.

<p style="text-align: center;">A: Bedeutung, B: Gesundheitliche Voraussetzungen, C: Auskunft und Antragstellung</p>	<p style="text-align: center;">Merk- zeichen</p>
<p>A: Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr/erhebliche Gehbehinderung/ Geh- und Stehbehinderung. Das Merkzeichen hat u. a. Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (inhaltsgleich mit erheblicher Gehbehinderung/Geh- und Stehbehinderung) ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	G
<p>A: Außergewöhnliche Gehbehinderung. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Dazu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt</p>	aG
<p>A: Notwendigkeit ständiger Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer notwendigen Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr.</p> <p>B: Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten</p>	B
<p>A: Blindheit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Parkerleichterungen.</p> <p>B: Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Parkerleichterungen: Amt für soziale Angelegenheiten/Straßenverkehrsbehörde Steuer: Finanzamt</p>	BI
<p>A: Gehörlosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Gehörlosigkeit liegt vor, wenn eine Taubheit auf beiden Ohren besteht. Als gehörlos gilt auch der behinderte Mensch, bei dem eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits besteht und daneben schwere Sprachstörungen vorliegen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz).</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	GI
<p>A: Hilflosigkeit. Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.</p> <p>B: Hilflos ist, wer für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Bei bestimmten Behinderungen (z. B. Querschnittslähmung, Verlust mehrerer Gliedmaßen, schweren Hirnschäden mit einem GdB von 100 usw.) wird die Hilflosigkeit im Allgemeinen unterstellt.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens und Freifahrt: Amt für soziale Angelegenheiten Steuer: Finanzamt</p>	H
<p>A: Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk-/Fernsehgebührenpflicht/Gebührenermäßigung für Telefonate (Sozialtarif).</p> <p>B: Die Voraussetzungen erfüllen u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e Bundesversorgungsgesetz, Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit GdB ab 60 allein wegen der Sehbehinderung, Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen unmöglich ist, behinderte Menschen ab einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (weder im Freien noch in geschlossenen Räumen), auch nicht mit Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) oder Begleitperson.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung: GEZ Telefongebührenermäßigung: Deutsche Telekom</p>	RF
<p>A: Notwendigkeit der Unterbringung in der 1. Wagenklasse. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG kann der schwerbehinderte Mensch die 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse benutzen. Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schwerebeschädigte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. und für NS-Verfolgte mit einer schädigungsbedingten MdE ab 70 v. H. in Betracht.</p> <p>B: Der gesundheitliche Zustand muss bei Eisenbahnfahrten eine Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordern. Bei dieser Beurteilung können nur die anerkannten Schädigungsfolgen, nicht aber schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen („zivile Behinderungen“) berücksichtigt werden.</p> <p>C: Feststellung des Merkzeichens: Amt für soziale Angelegenheiten Fahrausweise: Deutsche Bahn AG</p>	1. Kl.

**Landesamt für
Soziales, Jugend
und Versorgung**

- Dienstgebäude Mainz -
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon: **0 61 31/9 67-2 33**
Telefax: **0 61 31/9 67-5 16**

- Dienstgebäude Koblenz -
Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz
Telefon: **02 61/40 41-2 49**
Telefax: **02 61/40 41-3 45**

**Ämter für soziale
Angelegenheiten**

Koblenz

Baedekerstraße 12-20, 56073 Koblenz
Postanschrift: 56065 Koblenz (ohne Angabe der Straße)

Bürger-Service-Büro

Telefon: **02 61/40 41-4 50** oder **4 58**
Telefax: **02 61/40 41-5 55**

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Koblenz** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Ww.), Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.

Landau

Reiterstraße 16, 76829 Landau
Postanschrift: 76825 Landau (ohne Angabe der Straße)

Bürger-Service-Büro

Telefon: **0 63 41/26-2 07** oder **2 08**
Telefax: **0 63 41/26-3 99**

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Landau** ist zuständig für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau i. d. Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Weinstr., Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz.

Mainz

Schießgartenstraße 6, 55116 Mainz

Bürger-Service-Büro

Telefon: **0 61 31/2 64-5 55**
Telefax: **0 61 31/2 64-6 66**

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Mainz** ist zuständig für die kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.

Trier

Moltkestraße 19, 54292 Trier
Postanschrift: Postfach 3980, 54229 Trier

Bürger-Service-Büro

Telefon: **06 51/14 47-1 25**
Telefax: **06 51/2 75 44**

Das **Amt für soziale Angelegenheiten Trier** ist zuständig für die kreisfreie Stadt Trier sowie die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm (ab 01.01.2007: Eifelkreis Bitburg-Prüm), Daun (ab 01.01.2007: Landkreis Vulkaneifel) und Trier-Saarburg.